

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein
Bildungszentrum der Steuerverwaltung
des Landes Schleswig-Holstein

Groß- und Konzernbetriebsprüfung
Schleswig-Holstein beim
Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 314
Meine Nachricht vom:

Karl-Heinz Gellert
karl-heinz.gellert@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-8251
Telefax: 0431 988-616 8251

6. April 2021

Körperschaftsteuer-Kurzinformation 2021 Nr. 7

Körperschaftsteuer;

Ablauf der Frist zur Anpassung von Körperschaftsteuer- / Einkommensteuer-Vorauszahlungen für den die VZ 2019 und 2020 (§ 37 Absatz 3 Satz 3 EStG, § 52 Abs. 35d EStG)

Aktualisiert am 18. August 2021

Nach § 37 Absatz 3 Satz 3 EStG, der über § 31 KStG auch für die Körperschaftsteuer (KSt) gilt, kann das Finanzamt bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum (VZ) folgenden 15. Kalendermonats die Vorauszahlungen an die ESt-/KSt anpassen, die sich für den VZ voraussichtlich ergeben wird; dieser Zeitraum verlängert sich auf 23 Monate, wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bei der erstmaligen Steuerfestsetzung die anderen Einkünfte voraussichtlich überwiegen werden.

~~Für die Vorauszahlungen für 2019 gilt darüber hinaus:~~

~~Aus sachlichen Billigkeitsgründen (§ 163 AO) können die ESt- bzw. KSt-Vorauszahlungen auch nach Ablauf der o. a. Fristen, aber vor Ablauf der mit dem Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen~~

~~und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 237) verlängerten Steuererklärungsfrist angepasst werden. Dies gilt jedoch nicht für Anträge zur Anpassung von Vorauszahlungen für den VZ 2019 gemäß § 110 EStG, weil in diesem Fall keine sachlichen Billigkeitsgründe (§ 163 AO) vorliegen.~~

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie vom 25. Juni 2021 (ATADUmsG, BGBl. I S. 2035) wurde in § 52 Abs. 35d EStG eine Sonderregelung zur Anpassung der Vorauszahlungen für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 eingefügt:

Danach darf das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen die ESt- und KSt-Vorauszahlungen bzw. den GewSt-Messbetrag für Vorauszahlungszwecke

- für den **VZ 2019** noch bis zum **30.09.2021** (in L+F-Fällen bis zum **30.04.2022**) und

- für den **VZ 2020** noch bis zum **30.06.2022** (in L+F-Fällen bis zum **28.02.2023**)

anpassen.

(Bearbeiter: Karl-Heinz Gellert, App. 8251)

Aktenzeichen: VI 314 - S 2854 - 010